
STATUTEN

DER



STATUTEN

DORFFASNACHT BIBERIST

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Die in diesen Statuten verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten für Funktionsträger beider Geschlechter.

Art. 1

Unter dem Namen "Dorffasnacht Biberist", nachstehend Dorffasnacht genannt, gegründet im Jahre 1945, besteht mit Sitz in Biberist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Die Dorffasnacht bezweckt:

- a) Die Erhaltung der Fasnachtsbräuche
- b) Pflege von Geselligkeit und Kameradschaft
- c) Förderung des Zusammenhanges unter den Einwohnern von Biberist
- d) Die Organisation von Fasnachtsanlässen
- e) Unterstützung von Unternehmungen, die von anderer Seite im Sinne unseres Vereinszweckes geführt werden

II. MITTEL

Art. 3

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a) Den Mitgliederbeiträgen
- b) Den Gönnerbeiträgen und dem Plakettenverkauf
- c) Dem Reinertrag von Veranstaltungen zu Gunsten des gemeinnützigen Vereinszweckes
- d) Spenden und Schenkungen

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Die Dorffasnacht besteht aus Einzelmitgliedern, Fasnachtsgruppen, Zünften, Ehren- und Freimitgliedern, sowie Gönnern.

Art. 5

Personen, welche das 16. Altersjahr vollendet haben, können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Fasnachtsgruppen und Zünfte werden als Einheit aufgenommen und verpflichten sich, den Vereinszweck gemäss Art. 2 zu fördern. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Mitglieder einer Fasnachtsgruppe oder Zunft haben das gleiche Stimmrecht wie Einzelmitglieder. Stimmrecht-Vertretung ist jedoch nicht gestattet.

Art. 6

Pflichten der Mitglieder sind:

- a) Entrichtung des Jahresbeitrages, der jährlich durch das Narrenbott festgelegt wird. Fasnachtsgruppen und Zünfte leisten einen Jahresbeitrag entsprechend ihrer Mitgliederzahl.
- b) Der Mitgliederbeitrag von Ehrenmitgliedern wird jährlich durch das Narrenbott festgelegt und kann gegenüber den Aktivmitgliedern reduziert sein.
- c) Fasnachtsgruppen und Zünfte haben ihre Mitgliederbewegung schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

Art. 7

Die Ehren- (Ehrennarr) und Frei-Mitgliedschaft kann durch Narrenbottbeschluss an besonders verdienstvolle Fasnachtsmitglieder vergeben werden.

Für 20 Jahre aktive Mitgliedschaft in der Dorffasnacht oder 10 Jahre aktive Mitgliedschaft im Vorstand kann die Ehren- oder Freimitgliedschaft vergeben werden.

Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes und bedarf der zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Freimitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, ohne deren Pflichten.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, ihre Pflichten bestehen nur aus der Entrichtung eines Jahresbeitrages.

Ehren- und Freimitglieder zahlen am Hilari-Abend kein Eintrittsgeld.

Art. 8

Die Herbergsmütter und Herbergsväter, sowie Jugendliche unter 16 Jahren sind Freimitglieder der Dorffasnacht.

Art. 9

Gönner sind Personen, welche die Dorffasnacht materiell oder finanziell unterstützen. Gönner zahlen am Hilari kein Eintrittsgeld. Gönner haben kein aktives Stimmrecht.

Art. 10

Die Mitgliedschaft zur Dorffasnacht erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt eines Einzelmitgliedes aus der Dorffasnacht erfolgt schriftlich an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen.

Austretende Mitglieder aus Fasnachtsgruppen können Einzelmitglied der Dorffasnacht werden.

Fasnachtsgruppen und Zünfte können nur auf Ende eines Geschäftsjahres aus der Dorffasnacht austreten. Das Austrittsgesuch muss schriftlich, spätestens auf den 31. März an den Vorstand eingereicht werden.

Art. 11

Über den Ausschluss von Einzelmitgliedern, Fasnachtsgruppen und Zünften entscheidet abschliessend der Vorstand ohne Angabe von Gründen.

IV. ORGANISATION

Art. 12

Die Organe des Vereins sind:

- a) Das Narrenbott (Generalversammlung)
- b) Der Vorstand
- c) Das Fasnachtskomitee
- d) Die Mitgliederversammlung
- e) Die Rechnungsprüfungskommission

Das Narrenbott

Art. 13

Das Narrenbott ist das oberste Organ der Dorffasnacht. Es ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail mindestens 14 Tage im Voraus einzuberufen.

Ordentlicherweise soll das Narrenbott wenigstens einmal jährlich, in der Regel im zweiten Quartal des Kalenderjahres stattfinden.

Ein ausserordentliches Narrenbott wird einberufen auf Begehren eines Fünftel der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird. Im Weiteren auf Beschluss eines Narrenbottes oder des Vorstandes.

Art. 14

Den Vorsitz im Narrenbott führt der Oberrarr oder Vize-Oberrarr. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderlichen Stimmzähler.

Art. 15

Dem Narrenbott stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Oberrarren, des Narrenschreibers, des Säckelmeisters und der Rechnungsrevisoren
- b) Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung, sowie des Berichtes der Rechnungsprüfungskommission, Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe.
- c) Erledigung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe
- d) Aufnahme von Anleihen
- e) Genehmigung von Reglementen
- f) Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Vereinen
- h) Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Oberrarren mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden. Anträge über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte, die erst an der Versammlung gestellt werden, können nur mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder behandelt werden.
- i) Aufnahme von Fasnachtsgruppen und Zünfte
- k) Ehrungen
- l) Festlegung von Mitgliederbeiträgen

Art. 16

Das Narrenbott fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Oberrarr stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Oberrarr mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm, seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

Der Vorstand

Art. 17

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Der Oberrarr, der Säckelmeister und der Narrenschreiber werden durch das Narrenbott bestimmt. Weitere Bereichsleiter konstituiert der Vorstand selber.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Neue Mitglieder, welche während einer Amtsdauer gewählt werden, treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind. Ein freiwilliger Rücktritt muss drei Monate vorher dem Vorstand angezeigt werden.

Art. 17a

Der Oberrarr vertritt den Verein nach aussen. Er führt den Vorsitz an Versammlungen, Vorstandssitzungen und Komiteesitzungen.

Er ist verantwortlich, dass ein Vereinsmitglied das Mitgliederverzeichnis führt.

Der Vize-Oberrarr versieht bei Abwesenheit des Oberrarren dessen Amt mit den gleichen Pflichten. Er unterstützt den Oberrarren in allen Belangen. Der Vize-Oberrarr kann mit dessen Einverständnis zu einem weiteren Amt verpflichtet werden.

Art. 17b

Der Narrenschreiber führt das Vereinsprotokoll über die Verhandlungen und besorgt die allgemeine Einkorrespondenz. Der Narrenschreiber kann mit seinem Einverständnis Korrespondenzarbeiten von Ressortchefs übernehmen.

Art. 17c

Der Säckelmeister ist verantwortlich für die finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Er unterbreitet der Dorffasnacht am Narrenbott die Jahresrechnung und das Budget.

Art. 18

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Oberrarren unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, wenn die Geschäfte oder zwei Vorstandsmitglieder es verlangen. Die Einberufung geschieht mindestens sechs Tage vorher, in dringenden Fällen ist Abkürzung der Frist gestattet.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Über die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

Art. 19

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- a) Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse des Narrenbottes
- b) Ausführung der Beschlüsse des Narrenbottes
- c) Vertretung des Vereins gegenüber Dritten: der Oberrarr, der Vizeoberrarr, der Säckelmeister und der Narrenschreiber führen Kollektivunterschrift zu zweien
- d) Für den gesamten Zahlungsverkehr führen Oberrarr und Säckelmeister Einzelunterschrift
- e) Einberufung des Narrenbottes
- f) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an das Narrenbott
- g) Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten
- h) Ausarbeitung von Reglementen
- i) Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder –unterzeichnung
- j) Abschluss von Verträgen
- k) Wahl der Mitglieder von Bereichen, welche durch den Vorstand bestellt werden
- l) Festsetzung von Tarifen
- m) Ausserordentliche Ausgaben bis Fr. 2'000.-- pro Einzelfall

Art. 20

Der Oberrarr ist befugt, einmalige ausserordentliche Ausgaben bis Fr. 500.-- zu veranlassen.

Das Fasnachtskomitee

Art. 21

Das Fasnachtskomitee setzt sich zusammen aus:

- a) Dem gesamten Vorstand
- b) Den Fasnachtsgruppenchefs
- c) Den Zunftmeistern
- d) Dem amtierenden Herbergsvater
- e) Den Vertretern von mitwirkenden Vereinen und Schulen, jedoch nur mit beratender Stimme

Art. 22

Das Fasnachtskomitee versammelt sich auf Einladung des Oberrarren oder des Vorstandes, unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht schriftlich mindestens sieben Tage vorher, in dringenden Fällen ist Abkürzung der Frist gestattet.

Zweck der Versammlung ist die Absprache von Einzelheiten der Organisation von Anlässen, sowie deren Kreditbewilligung.

Fünf Komitee-Mitglieder oder drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Komiteesitzung verlangen, welche innerhalb von 3 Wochen stattzufinden hat.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Über die Komitee-Verhandlungen wird Protokoll geführt.

Die Mitgliederversammlung

Art. 23

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen; unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit. Die Einberufung geschieht mindestens 10 Tage vorher.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens zwanzig Mitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt.

Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 24

Das Narrenbott wählt zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzmitglied. Sie prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassabestand und legen dem Narrenbott einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

Jedes Jahr scheidet der erst gewählte Revisor aus und der Ersatzmann rückt als Revisor nach, so dass alljährlich ein neuer Ersatzmann zu wählen ist.

V. RECHNUNGSABSCHLUSS

Art. 25

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Mai des Jahres und endet mit dem 30. April des nächstfolgenden Jahres, an welchem die Rechnung abzuschliessen ist.

VI. VERBINDLICHKEITEN

Art. 26

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. AUFLÖSUNG

Art. 27

Die Auflösung des Vereins kann nur von einem ausschliesslich hierfür einberufenen Narrenbott beschlossen werden.

Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16.

Das gesamte Vermögen der Dorrfasnacht ist nach Sicherstellung aller Verpflichtungen in Obhut der Einwohnergemeinde Biberist zu übergeben, um einer sich später zu bildenden Fasnachtsgesellschaft mit gleichem Ziel und Zweck als Grundkapital dienen zu können.

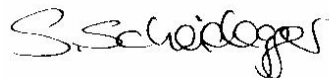
VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28

Diese Statuten ersetzen die Bisherigen und sind anlässlich des ordentlichen Narrenbottes vom 28. Mai 2010 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

4562 Biberist, 28. Mai 2010

Die Oberrärrin:



Susanne Scheidegger

Die Narrenschreiberin:



Andrea Mühlemann